

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/79109a0d-14c2-302c-aced-6541479a598f>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Quarzhaltiger Staub TRGS 559
Amtliche Abkürzung	TRGS 559
Normtyp	Verwaltungsvorschrift
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Technische Regeln für Gefahrstoffe Quarzhaltiger Staub TRGS 559

In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2020 (GMBI. S. 306, 371) [\(1\)](#)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder.

Sie werden vom

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

unter Beteiligung des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) aufgestellt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt gegeben.

Diese TRGS konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereiches Anforderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt	Abschnitt
--------	-----------

Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung	3
Schutzmaßnahmen	4
Schutzmaßnahmenkonzept bei Überschreitung des Beurteilungsmaßstabes	5
Arbeitsmedizinische Vorsorge	6

Inhalt	Abschnitt
--------	-----------

Ablaufschema Festlegung von Schutzmaßnahmen

[Anhang 1](#)

Literaturhinweise

[Anhang 2](#)

**Bekanntmachung von Technischen Regeln
hier: TRGS 559 "Quarzhaltiger Staub"**

- Bek. d. BMAS v. 1.4.2020 - IIIb 3-35125 -5-

Gemäß § 20 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgende Technische Regel für Gefahrstoffe bekannt:

- Neufassung der TRGS 559

Die TRGS 559 "Mineralischer Staub", Ausgabe Februar 2010, GMBI 2010 S. 459-493 [Nr. 22/23] (v. 9.4.2010), geändert und ergänzt: GMBI 2011 S. 578-579 [Nr. 29](v. 1.9.2011), wird wie folgt neu gefasst [1](#):

Hinweis: Die TRGS 559 wurde vollständig überarbeitet, u. a.

- Aktualisierung an den aktuellen Stand des Vorschriften- und Regelwerks,
- Berücksichtigung von Erfahrungen aus der Praxis und des Standes der Technik,
- Übernahme der Schutzmaßnahmen aus der früheren TRGS 504,
- Einbeziehung des Beurteilungsmaßstabes für Quarz (A-Staub) sowie
- Aufnahme eines Schutzkonzeptes für begründete Ausnahmen.